

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Juli 1954

187/A.B.

zu 218/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend Herstellung einer einheitlichen Gesetzesanwendung in Gebühren- und Abgabensachen, hat Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgende Antwort erteilt:

Auf Grund der Bundesverfassung sind die in der Hoheitsverwaltung tätigen staatlichen Organe, darunter auch die Finanzbehörden, berufen, Anordnungen mit allgemeiner Verbindlichkeit (Verordnungen) oder mit Verbindlichkeit für den Einzelfall (Bescheide) zu erlassen. Während der Verfassungsgerichtshof die Gesetzmässigkeit von Verordnungen zu überprüfen hat, ist der Verwaltungsgerichtshof zur Sicherung der Rechtmässigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen; er hat daher über Beschwerden zu erkennen, in welchen Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden behauptet wird. Hinsichtlich der Einheitlichkeit der Rechtsprechung dieses Gerichtshofes bestimmt der in der Anfrage zitierte § 14 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952, dass von einer Rechtsanschauung, die in einem Erkenntnis oder Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen wurde, der verstärkte Senat nur dann abgehen darf, wenn sich wenigstens sechs Mitglieder dafür aussprechen. Diese Bestimmung ist aber nur für den Verwaltungsgerichtshof bestimmt und, da der Verwaltungsgerichtshof nur über Beschwerden entscheiden kann, nur dann anwendbar, wenn entweder eine Partei oder eine Behörde eine Rechtsfrage, die bereits einmal vom Verwaltungsgerichtshof entschieden wurde, neuerlich an ihn heranbringt. Dass sowohl die Parteien wie auch die Behörden das Recht haben, gegen die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Stellung zu nehmen, wenn sie sie für unrichtig halten, hat der Gesetzgeber selbst im § 36 Abs. 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes wörtlich ausgesprochen. Würde man im übrigen die Behörden darauf festlegen, jedes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes auf alle gleichgearteten Fälle anzuwenden, so wäre es, wie folgendes Beispiel zeigt, unmöglich, auch offensichtliche Irrtümer wieder zu bereinigen.

Mit Erkenntnis vom 27. November 1953, Zl. 1748/51, hat der Verwaltungsgerichtshof die Berufungsentscheidung einer Berufungskommission wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes mit der Begründung aufgehoben, die

Verordnung, auf die sich die Entscheidung der Finanzlandesdirektion stütze, sei seinerzeit nur für den Bereich des sogenannten Altreiches erlassen worden und es bestehe weder ein Gesetz noch eine sonstige allgemein verbindliche Rechtsvorschrift, die sie in Österreich eingeführt hätte. Diese Feststellung war tatsachenwidrig, denn die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf Österreich war durch die Verordnung vom 31. Dezember 1940 erfolgt, die auch im deutschen Reichsgesetzblatt I, S. 22, kundgemacht wurde. Der Verwaltungsgerichtshof kann dieses offensichtliche Fehlurteil nicht berichtigen; er könnte nur in einem neu anhängig gemachten Fall durch Beschluss des verstärkten Senates von dieser Rechtsansicht abgehen. Dies setzt aber voraus, dass die Finanzbehörden diesem Erkenntnis keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beimessen, sondern in späteren Fällen, in denen das gleiche Rechtsproblem aufgeworfen wird, entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden. Hierzu ist die Finanzverwaltung sogar gemäss Art. 18 Abs. 1 B.-VG. verpflichtet. Gerade bei der erwähnten Verordnung kommt dieser Pflicht besondere Bedeutung zu, weil die erwähnte Verordnung nach der herrschenden Transformationstheorie Gesetzeskraft besitzt, weshalb die Finanzverwaltung sie nicht ignorieren darf, wenn auch der Verwaltungsgerichtshof nicht erkannt hätte, dass eine Verordnung mit Gesetzeskraft vorliegt.

Ebenso wie in diesem Fall kann auch bei anderen Rechtsfragen die Finanzverwaltung zum Schluss gelangen, dass der Verwaltungsgerichtshof in einem Einzelfall geirrt hat. In solchen Fällen obliegt es der Verwaltung, die Frage neuerlich aufzurollen und darnach zu trachten, ein Erkenntnis des verstärkten Senates herbeizuführen. Wollte man der Finanzverwaltung dieses Recht absprechen, wäre sie nicht mehr ein Vollzugsorgan des Gesetzgebers, also des Parlamentes, sondern des Verwaltungsgerichtshofes. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Verwaltungsgerichtshof nach dem Wortlaut des Gesetzes entscheidet und die Absichten des Gesetzgebers nur insoweit berücksichtigt, als sie seiner Auffassung nach durch den Wortlaut des Gesetzes gedeckt sind (Erk. vom 19. 6. 1951, Zl. 2564/50). Der Verwaltungsgerichtshof geht in dieser Auffassung sogar so weit, dass er Verordnungen der Bundesministerien gegen deren kundgemachte Auffassung auslegt. Die Verwaltung hingegen, die bei der Entstehung der Gesetze beteiligt ist, muss bemüht sein, in erster Linie den Intentionen des Gesetzgebers gerecht zu werden.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Juli 1954

Was die in der Anfrage begehrte Abstimmung der Erlässe der Bundesfinanzverwaltung mit den Verwaltungsgerichtshoferkenntnissen anlangt, so nehme ich auf die Beratungen des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform anlässlich der Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1952 (517 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VI.GP.) Bezug, worin Unstimmigkeiten in der Rechtssprechung der obersten Gerichtshöfe festgestellt wurden. Der Verfassungsgerichtshof behandelt im allgemeinen Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen als Verordnungen, der Verwaltungsgerichtshof hingegen als innerdienstliche Weisungen, die er ausser acht lässt. Solange diese gegensätzlichen Auffassungen nicht geklärt sind, kann sich die Finanzverwaltung nur einer der beiden Ansichten anschliessen und gerät dabei notgedrungen mit der anderen in Widerspruch.

Bei der derzeitigen Praxis des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes wäre es durchaus möglich, dass ersterer einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen als allgemein verbindliche Verordnung bestätigt, während letzterer einen Bescheid, der auf Grund dieses Erlasses ergangen ist, als rechtswidrig aufhebt. Ich neige der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes zu und erachte daher den Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit von Bescheiden, die sich auf Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen stützen, insoweit an einen Erlass gebunden, als der Verwaltungsgerichtshof nicht gemäss Art. 89 Abs. 2 B.-VG. den Antrag auf Aufhebung des Erlasses beim Verfassungsgerichtshof stellt. Denn nur der letztgenannte Gerichtshof kann den Erlass als solchen aufheben, während das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes lediglich einen konkreten Fall betrifft und diesem Erkenntnis, wie ich bereits in der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen vom 7. März 1954 (160/J) bemerkt habe, über den Einzelfall hinaus keine Bedeutung zuerkannt werden muss.

Das Bundesministerium für Finanzen wird daher einen Erlass, dessen Gesetzmässigkeit durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in Zweifel gestellt wurde, erst dann aufheben, wenn es sich nach sorgfältiger Prüfung der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes anschliesst. Andernfalls wird es, wie oben dargestellt, danach streben, ein Erkenntnis des verstärkten Senates herbeizuführen.

Zusammenfassend beehre ich mich, zu den einzelnen Punkten der Anfrage festzustellen:

1) Soweit eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht, wird sie von der Finanzverwaltung berücksichtigt. Eine "unbedingte" Bindung an die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes lehne ich aus den dargelegten Gründen als im Widerspruch zu Art. 18 B.-VG. stehend ab.

2) Eine über die in der Bundesverfassung, dem Verfassungsgerichtshofgesetz und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz hinausgehende gesetzliche Bestimmung über die Beobachtung höchstrichterlicher Entscheidungen erachte ich als nicht erforderlich.

-.--.-.-

Abteilung ...

...

...

...

Abteilung ...

...